



Taxreglement

Alterszentrum Sunnetal

Politische Gemeinde Fällanden

vom 17. November 2020

Stand 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Allgemeines	3
II.	KOSTEN	3
	Art. 2 Kostenzusammensetzung.....	3
	Art. 3 Pensionstaxe	3
	Art. 4 Grundleistungen Pension.....	3
	Art. 5 Betreuungstaxe	3
	Art. 6 Betreuungsleistungen	4
	Art. 7 Pflegetaxen BESA.....	4
	Art. 8 Kosten für Arzneimittel und Pflegematerial	4
	Art. 9 Einmalige Kosten	4
	Art. 10 Sonstige Kosten.....	5
III.	VERTRAGSKONDITIONEN	5
	Art. 11 Pensionsvertrag	5
	Art. 12 Kündigung	6
	Art. 13 Taxreduktion bei Abwesenheit	6
	Art. 14 Austritt.....	6
	Art. 15 Todesfall.....	6
	Art. 16 Zimmerwechsel	6
IV.	ZAHLUNGSKONDITIONEN, RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	Art. 17 Vorauszahlung.....	6
	Art. 18 Zahlungskonditionen	7
	Art. 19 Änderung des Taxreglements	7
	Art. 20 Abweichende Regelungen/Härtefälle.....	7
	Art. 21 Einspracherecht.....	7
	Art. 22 Beschlussfassung und Inkrafttreten.....	7

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Allgemeines

Die Gemeinde Fällanden bietet im Alterszentrum Sunnetal Langzeitaufenthalte, Kurzeitaufenthalte sowie nach Möglichkeit Ferienaufenthalte bzw. Entlastungsangebote an. Akut- und Übergangspflege (AÜP) wird angeboten, sofern der Administrativvertrag zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern ausgehandelt ist. Der Aufenthalt wird in einem schriftlichen Pensionsvertrag geregelt, der spätestens bei Eintritt zu unterzeichnen ist.

II. KOSTEN

Art. 2 Kostenzusammensetzung

Die Kosten setzen sich aus den Pensionstaxen, den Betreuungstaxen, den Pflegetaxen, den einmaligen Kosten und den sonstigen Kosten zusammen.

Art. 3 Pensionstaxe^{1, 4}

- | | |
|--|-----------|
| – Pensionstaxe, pro Tag | Fr. 175.– |
| – Zuschlag für Aufenthalt bis und mit 30 Tage, pro Tag | Fr. 10.– |

Art. 4 Grundleistungen Pension

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einerzimmer
- Grundausstattung im Zimmer (Bett, Nachttisch, Schrank, Tisch, Sessel, zwei Stühle wenn gewünscht)
- Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Wasser
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (inkl. 100 Namensetiketten in den ersten 30 Tagen; exkl. chemische Reinigung und Flickarbeiten)
- Zimmerreinigung

Art. 5 Betreuungstaxe⁴

Betreuungstaxe (unabhängig von der BESA-Stufe 0–12), pro Tag	Fr. 60.–
--	----------

¹ Änderung gemäss GRB Nr. 131 vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021.

⁴ Änderung gemäss GRB Nr. 170 vom 23. August 2022, in Kraft seit 1. Oktober 2022.

Art. 6 Betreuungsleistungen

In der Betreuungstaxe sind massgeblich folgende Leistungen enthalten:

- 24-Stunden-Betreuung, inkl. Pflegeleistungen im nicht KVG-pflichtigen Bereich
- Tagesstruktur und -gestaltung, inkl. Angebote wie Gedächtnistraining, Turnen, Gestalten etc.
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen, wie z. B. Weihnachtsfeier, Konzerte, Veranstaltungen mit Kindern etc.
- Kommunikation im Alltag (Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen und gegebenenfalls Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen)
- Koordination zwischen den verschiedenen involvierten Stellen (Pflege und Betreuung, Freiwillige, Seelsorge, Reinigung, Verpflegung, technischer Dienst, Verwaltung etc.)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Arztdienst, Gespräche mit Hausärzten sowie Besprechungen mit externen Dienstleistern (z. B. Spitäler, Therapeuten)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige in Krisen und während des Sterbens

Art. 7 Pflegetaxen BESA

¹ Die Taxen für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden mit dem BESA-System (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt und monatlich verrechnet. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Pflegefinanzierung. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird die Eigenbeteiligung an den Pflegetaxen im höchstzulässigen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG berechnet.

² Bei spitalärztlich verordneter Akut- und Übergangspflege während maximal 14 Tagen entfällt die Eigenbeteiligung gemäss § 10 Abs. 1 Pflegegesetz.

³ Die Auflistung der Tarife im Anhang zu den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten ist integrierter Bestandteil des Taxreglements.

Art. 8 Kosten für Arzneimittel und Pflegematerial

Arzneimittel und Pflegematerial werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenkassen verrechnet.

Art. 9 Einmalige Kosten

- | | |
|--|-----------|
| – Eintrittspauschale Lang-/Kurzzeitaufenthalt/AÜP | Fr. 300.- |
| – Austrittspauschale Lang-/Kurzzeitaufenthalt/AÜP | Fr. 200.- |
| – einmalige Pauschale bei Ferienaufenthalt | Fr. 250.- |
| – Schlussreinigung bei Austritt/Todesfall bis und mit 30 Tage
(inkl. Ferienaufenthalte) | Fr. 100.- |

- Schlussreinigung bei Austritt/Todesfall über 30 Tage (inkl. Ferienaufenthalte) Fr. 300.–
- Leistungen bei Todesfall im Alterszentrum (Kontakt mit Amtsstellen, Einkleiden, Aufbahnen etc.) Fr. 400.–

Art. 10 Sonstige Kosten

- Zimmerservice auf Wunsch, pro Mahlzeit Fr. 6.–
- Begleitperson, pro Stunde (Verrechnung pro angebrochene Viertelstunde) Fr. 80.–
- Autotransporte, pro km Fr. 0.70
- Zusatzleistungen aus Aufträgen an Hauswirtschaft, technischer Dienst, Administration wie Aufhängen von Bildern, Lampen, Installation TV/PC, Flickarbeiten, allfällige Zimmerräumung bzw. Entsorgung, administrative Unterstützung etc., pro Stunde (Verrechnung pro angebrochene Viertelstunde) Fr. 80.–
- Zusätzliche Namensetiketten pro Kleidungsstück (siehe Artikel 4) Fr. 1.–
- Telefonanschluss, pro Monat (inkl. Gespräche Schweiz) Fr. 15.–
- Anschluss an Kabelfernsehen, pro Monat Fr. 12.–
- Zahlungserinnerung kostenlos
- Mahnung mit Androhung Betreibung und Kostenfolge Fr. 30.–
- Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung Fr. 50.–
- Lagerung von Mobiliar, pro Tag Fr. 10.–
- Schlüsselverlust Fr. 100.–

III. VERTRAGSKONDITIONEN

Art. 11 Pensionsvertrag

- Für Lang- und Kurzzeitaufenthalte wird ein unbefristeter Vertrag erstellt.
- Für Akut- und Übergangspflege wird ein befristeter Vertrag von 14 Tagen erstellt. Dieser kann bei Bedarf in einen Vertrag für Lang- und Kurzzeitaufenthalte überführt werden.
- Für Ferien- oder Entlastungsaufenthalte (nur von zu Hause bzw. einem privaten Haushalt aus möglich) wird ein befristeter Ferienvertrag mit der gewünschten Dauer (Mindestdauer von 7 Tagen) erstellt.

Art. 12 Kündigung

Der Pensionsvertrag kann beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Leiterin bzw. der Leiter Alterszentrum und Gesundheit kann eine Kündigung aussprechen, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Betreuungsinstitution angewiesen ist;
- ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt;
- den Betrieb und das Zusammenleben im Alterszentrum erheblich stört.

Art. 13 Taxreduktion bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit, wie Spital-, Rehabilitationsaufenthalt oder Ferien, wird nur die Pensionstaxe abzüglich Fr. 12.– pro Tag verrechnet. Die Betreuungs- und Pflegetaxe entfällt. Ebenso entfällt ein allfälliger Zuschlag gemäss Artikel 3. Aus- und Eintrittstage gelten als Anwesenheit.

Art. 14 Austritt

Bei einem Austritt innerhalb der Kündigungsfrist sowie vor Ablauf des Ferienvertrags werden die reduzierten Pensionstaxen gemäss Artikel 13 in Rechnung gestellt.

Art. 15 Todesfall

¹ Bei Todesfall wird die reduzierte Grundtaxe gemäss Artikel 13 verrechnet für die Zeitdauer, bis das Zimmer durch Angehörige oder Dritte vollständig geräumt ist. Die minimale Dauer der Verrechnung beträgt sieben, die maximale Dauer vierzehn Tage.

² Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem Folgetag nach Todeseintritt.

Art. 16 Zimmerwechsel

Bei Zimmerwechsel auf Wunsch werden die Kosten für die Schlussreinigung gemäss Artikel 9 erhoben.

IV. ZAHLUNGSKONDITIONEN, RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Vorauszahlung

Nach 30 Aufenthaltstagen wird eine Vorauszahlung an die Pensions- und Betreuungstaxen im Betrag von Fr. 7'000.– fällig. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Sie wird mit der letzten Pensionsrechnung verrechnet, gegebenenfalls wird ein allfälliger Restbetrag innert 10 Tagen nach der letzten Rechnung rückvergütet.

Art. 18 Zahlungskonditionen

¹ Die fälligen Beträge werden via Lastschriftenverfahren (LSV) eingezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt Anfang des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

² Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt (Zahlungserinnerung).

³ Wenn nötig, wird eine weitere Nachfrist von 10 Tagen (Mahnung) angesetzt und darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Abteilung Finanzen mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.

⁴ Ab Datum der Mahnung werden Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr erhoben. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen. Beträgt der Verzugszins weniger als Fr. 30.–, wird auf die Verrechnung in der Regel verzichtet.

Art. 19 Änderung des Taxreglements

¹ Taxanpassungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Pflegefinanzierung und den finanzpolitischen Vorgaben der Gemeinde.

² Anpassungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern mindestens einen Monat im Voraus angezeigt. Nicht geregelte Einzelfälle entscheidet die Leiterin oder der Leiter Alterszentrum und Gesundheit.

Art. 20 Abweichende Regelungen/Härtefälle

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Leiterin oder der Leiter Alterszentrum und Gesundheit in Absprache mit dem/der Vorsteher/in Ressort Gesellschaft im Einzelfall Bestimmungen dieses Taxreglements zugunsten der Bewohnerin oder des Bewohners ändern.

Art. 21 Einspracherecht

Gegen die Festlegung der Taxen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Fällanden Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 22 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 17. November 2020 genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

¹ Änderung gemäss GRB Nr. 131 vom 1. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021.

² Änderung gemäss GRB Nr. 199 vom 28. August 2021, in Kraft seit 1. Oktober 2021.

³ Änderung gemäss GRB Nr. 238 vom 26. Oktober 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

⁴ Änderung gemäss GRB Nr. 170 vom 23. August 2022, in Kraft seit 1. Oktober 2022.

⁵ Änderung gemäss GRB Nr. 205 vom 4. Oktober 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

Anhang (Art. 7), Tarife^{2, 3, 4, 5}

Pensions- und Betreuungskosten Fr.			Pflegekosten Fr.				
BESA-Stufe	Hotelleriekosten	Betreuungskosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner/in	Anteil öffentliche Hand	Gesamt Total	Total Kosten Bewohner/in
0	175.00	60.00	0.00	0.00	0.00	235.00	235.00
1	175.00	60.00	9.60	7.88	0.00	252.48	242.88
2	175.00	60.00	19.20	23.00	8.60	285.80	258.00
3	175.00	60.00	28.80	23.00	32.30	319.10	258.00
4	175.00	60.00	38.40	23.00	56.00	352.40	258.00
5	175.00	60.00	48.00	23.00	79.65	385.65	258.00
6	175.00	60.00	57.60	23.00	103.35	418.95	258.00
7	175.00	60.00	67.20	23.00	127.05	452.25	258.00
8	175.00	60.00	76.80	23.00	150.75	485.55	258.00
9	175.00	60.00	86.40	23.00	174.45	518.85	258.00
10	175.00	60.00	96.00	23.00	198.15	552.15	258.00
11	175.00	60.00	105.60	23.00	221.85	585.45	258.00
12	175.00	60.00	115.20	23.00	245.55	618.75	258.00

² Änderung gemäss GRB Nr. 199 vom 24. August 2021, in Kraft seit 1. Oktober 2021.

³ Änderung gemäss GRB Nr. 238 vom 26. Oktober 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022.

⁴ Änderung gemäss GRB Nr. 170 vom 23. August 2022, in Kraft seit 1. Oktober 2022.

⁵ Änderung gemäss GRB Nr. 205 vom 4. Oktober 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.